

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Bbp „Plieninger Straße Ost“ – Erschließung Gemeinde Neuhausen a. d. Fildern



Auftraggeber: Gemeinde Neuhausen auf den Fildern

Auftragnehmer: StadtLandFluss GbR
Plochinger Str. 14/3
72622 Nürtingen



Tel.: 07022 2165963
kuepfer@stadtlandfluss.org
www.stadtlandfluss.org

Bearbeitung: Frank Kirschner
(Dipl.-Agr. Biol.)
Spitalgartenstr. 45
73257 Köngen



Tel.: 07024 805 14 88
kirschner.f@t-online.de
www.bna-kirschner.de

Stand: 02. Juli 2024

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Datengrundlagen	3
1.3	Untersuchungsgebiet	3
1.3.1	Räumliche Lage	3
1.3.2	Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsgebiets	4
1.4	Wirkungen des Vorhabens	6
1.4.1	Vorhabensbeschreibung	6
1.4.2	Wirkfaktoren/Wirkprozesse	6
1.4.2.1	Baubedingte Wirkfaktoren	6
1.4.2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	6
1.4.2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	6
1.5	Potenzialabschätzung zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten	8
1.5.1	Methodik	8
1.5.2	Ergebnisse.....	8
2	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	9
2.1	Datenerhebung	9
2.1.1	Vögel.....	9
2.1.2	Fledermäuse (Holzkäfer).....	9
2.1.3	Zauneidechse	9
2.2	Richtlinien und Gesetzesgrundlagen	10
2.2.1	Rechtliche Grundlagen.....	11
2.2.2	Begriffsbestimmungen	12
3	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	14
3.1	Bestand und Betroffenheit der Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
3.1.1	Fledermäuse (Holzkäfer).....	14
3.1.2	Zauneidechse	14
3.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	15
3.2.1	Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsraum	15
3.2.2	Artenschutzrechtliche Betroffenheit.....	17
3.2.2.1	Seltene bis mäßig häufige Durchzügler und Nahrungsgäste	17
3.2.2.2	Einzelartige Wirkungsprognose	17
4	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	22
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung	22

4.1.1	Bauzeitenregelung (nachrichtlich UNB Esslingen).....	22
4.1.2	Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen	22
4.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG).....	22
4.2.1	Kompensation des (eventuellen) indirekten Verlusts eines Brutplatzes des Steinkauzes (nachrichtlich UNB Esslingen).....	22
4.3	Monitoring und ökologische Baubegleitung (nachrichtlich UNB Esslingen)	22
5	Gutachterliches Fazit	24
6	Literaturverzeichnis	25

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Neuhausen auf den Fildern plant mit dem Bebauungsplanverfahren „Plieninger Straße Ost“ – *Erschließung* die Schaffung der bauplanrechtlichen Grundlagen zur Erschließung eines Gewerbegebiets. Das eigentliche Gewerbegebiet soll zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden.

Da, durch das geplante Vorhaben, eine Beeinträchtigung von europarechtlich streng geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden kann, wurde die Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erforderlich. Hierzu wurden Untersuchungen zu den Artengruppen Vögel und Fledermäuse (Quartiere) sowie der Zauneidechse durchgeführt.

In der vorliegenden saP werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Änderung BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Nach nationalem Naturschutzrecht besonders oder streng geschützte Arten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind und nicht zu den europäischen Vogelarten zählen, sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Bebauungsplan Plan Nr. 141 „Plieninger Straße Ost“ – *Erschließung* (Gemeinde Neuhausen auf den Fildern, Entwurf vom 18.06.2024)
- eigene faunistische Erhebungen (Kap. 2.1)

1.3 Untersuchungsgebiet

1.3.1 Räumliche Lage

Das Planungsgebiet befindet sich am nordöstlichen Siedlungsrand von Neuhausen, im Bereich der Esslinger Straße (östlicher Autobahnzubringer) (Abb. 1 - 5). Westlich, nördlich und östlich des Gebiets finden sich z.T. als Intensivkultur genutzte Ackerflächen. Unmittelbar nördlich an die geplante neue Erschließungsstraße grenzt eine größere Streuobstwiese an. Neben der Esslinger Straße im Osten ist dieser Offenlandbereich von der Autobahn A 8 (Norden) einem weiteren Autobahnzubringer (Westen) und der Plieninger Straße (Süden) eingerahmt.

Das Untersuchungsgebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit (Naturraum 4. Ordnung, vgl. Kap. 2.2.2) "Filder" (106). Die Fildern zeichnen sich durch ein Vorherrschen der Ackernutzung auf den Hochebenen, aber auch einen hohen Siedlungsflächenanteil aus. Die Talhänge sind von Wein- und Obstbau (Streuobst) oder Wald geprägt. In den offenen Bereichen der Hanglagen finden sich heute vielerorts auch Gartengebiete.

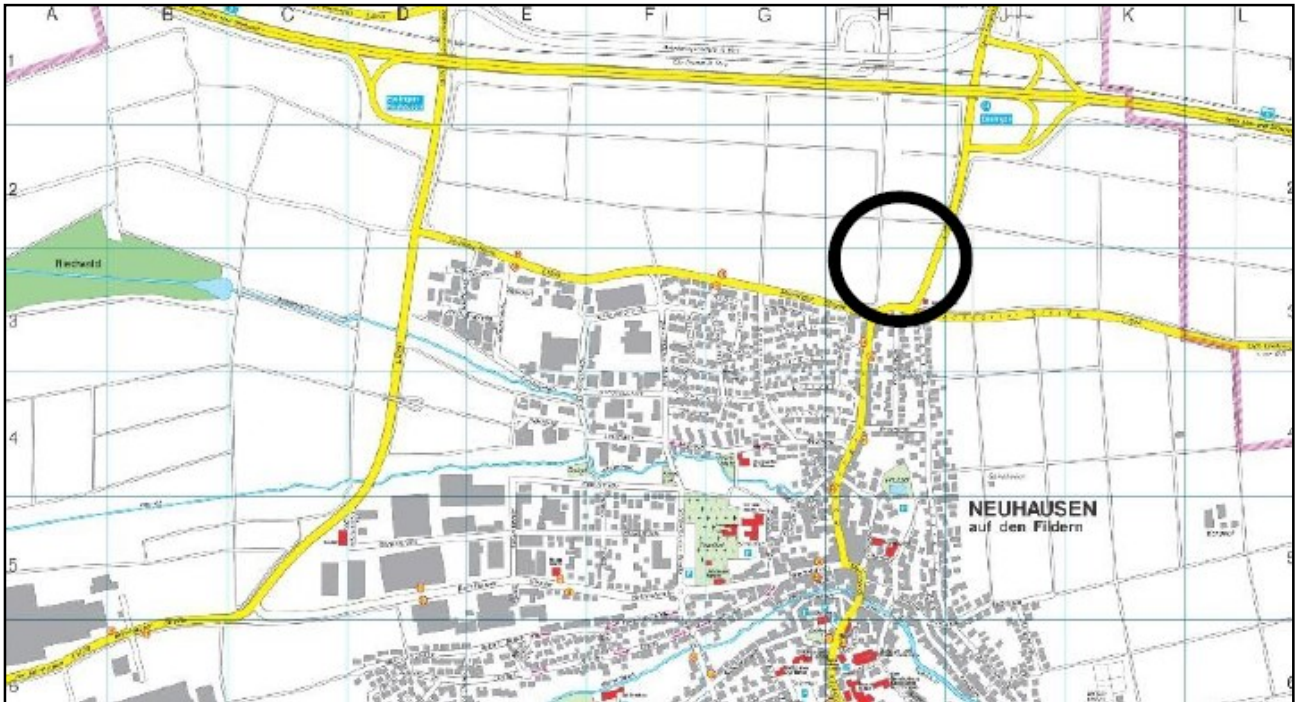


Abb. 1: Lage des Bebauungsplans „Plieninger Straße Ost“ – Erschließung (Grundlage: Gemeinde Neuhausen auf den Fildern).

1.3.2 Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Der Eingriffsbereich zu der geplanten neuen Erschließungsstraße umfasst einen landwirtschaftlichen Fahrweg, einschließlich von Bereichen der südlich daran angrenzenden Ackerfläche (Abb. 2 + 5). Die weiteren Umgestaltungsmaßnahmen (vgl. Kap. 1.4) sind auf der Fahrbahn der Esslinger Straße und den westlich angrenzenden Straßenebenenflächen geplant. Nördlich der Einmündung des Feldwegs handelt es sich dabei um eine östlich exponierte Böschung mit einzelnen Gebüschchen (Abb. 3). Im südlichen Verlauf ist ein Grasstreifen mit mehreren jungen Obstbäumen betroffen (Abb. 4).



Abb. 2 Zum Ausbau vorgesehener landwirtschaftlicher Fahrweg.



Abb. 3 Straßenböschung an Esslinger Straße (nördlicher Ausbauabschnitt).



Abb. 4 Grasstreifen mit jungen Obstbäumen (links im Mittelgrund) an Esslinger Straße (südlicher Ausbauabschnitt).

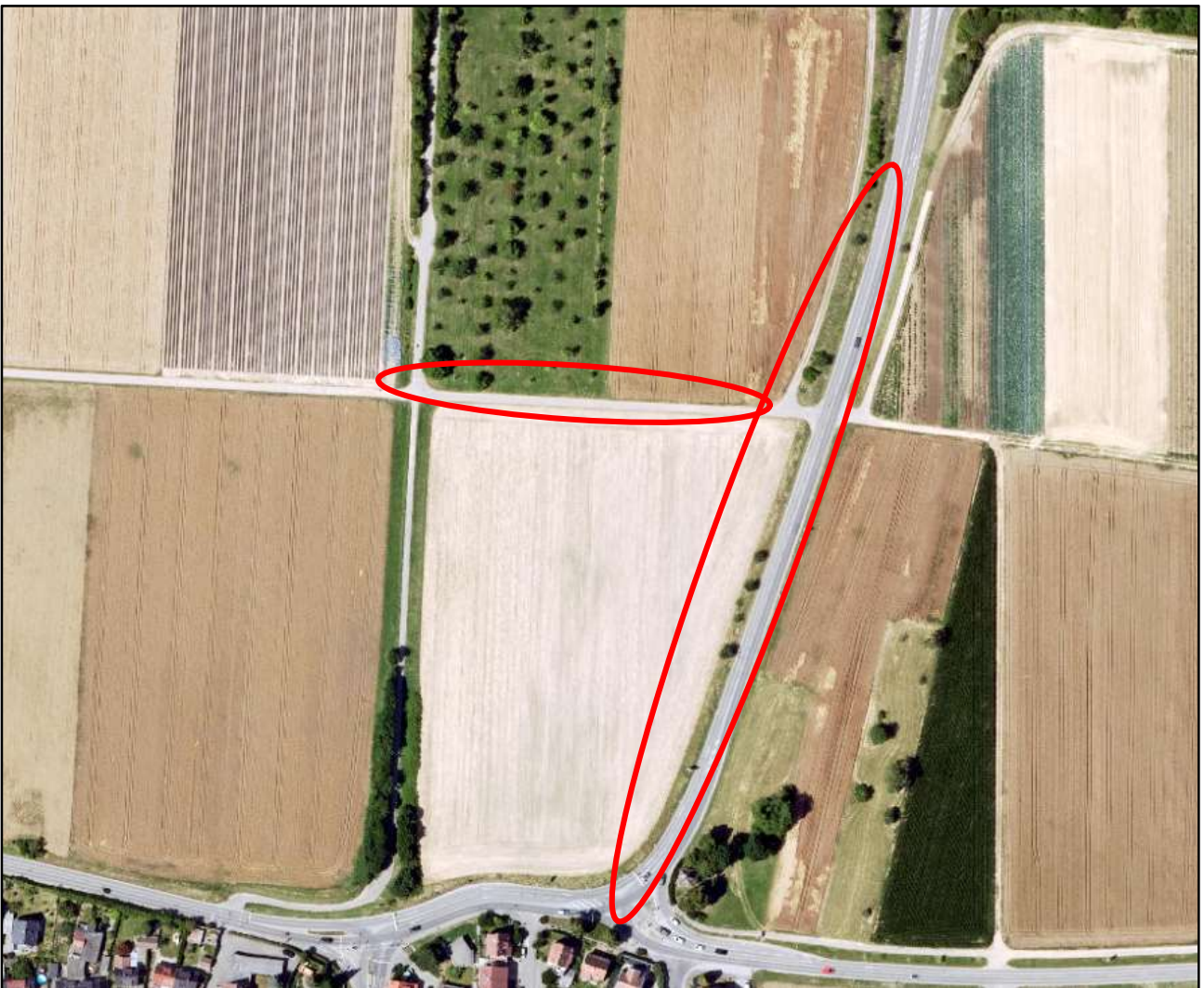


Abb. 5: Planungsbereiche zu dem geplanten Bebauungsplan „Plieninger Straße Ost“ – Erschließung (vgl. Abb. 5) (Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg).

Der Untersuchungsraum¹ (v.a. Vögel, vgl. Abb. 7) erstreckt sich über die geplanten Ausbauabschnitte sowie die Bereiche des Umfelds, in denen eine Beeinträchtigung europarechtlich streng geschützter Arten möglich ist bzw. funktionelle Zusammenhänge bestehen können. In den südlich angrenzenden Siedlungsbereich konnte er dementsprechend vergleichsweise klein gehalten werden. In den umliegenden Offenlandflächen erstreckt er sich über einen Radius von etwa 150 m um die geplanten Baumaßnahmen.

1.4 Wirkungen des Vorhabens

1.4.1 Vorhabensbeschreibung

Im Rahmen des Bebauungsplans (Abb. 6) soll zum einen der vorhandene Fahrweg zu einer Zufahrtstraße zu dem südlich davon geplanten Gewerbestandort ausgebaut werden. Zum Anderen sind an der Esslinger Straße (L 1202) Abbiegestreifen zu dieser neuen Zufahrtstraße geplant. Weiterhin soll in diesem Zuge auch der Linksabbiegestreifen von der Landesstraße in Richtung Denkendorf verlängert werden.

1.4.2 Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die **in der Regel** Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tierarten durch den geplanten Bebauungsplan verursachen **können**.

1.4.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Beeinträchtigung	Auswirkung	Betroffene Arten/ Artengruppen
vorübergehende Immissionswirkung (Lärm, Erschütterungen, Schadstoffimmissionen) sowie visuelle Störreize durch Arbeitsgeräte und Personen	temporäre Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Nahrungshabitaten oder Wanderkorridoren auch im Umfeld des Vorhabensbereichs	<ul style="list-style-type: none"> alle Arten

1.4.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Beeinträchtigung	Auswirkung	Betroffene Arten/ Artengruppen
dauerhafte Versiegelung von Acker- und Straßennebenflächen	dauerhafter Verlust/Entwertung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten und Nahrungshabitaten	<ul style="list-style-type: none"> alle Arten

1.4.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Beeinträchtigung	Auswirkung	Betroffene Arten/ Artengruppen
visuelle Reize durch	Störung von Fortpflanzungs- und	<ul style="list-style-type: none"> Vögel

¹ Der Untersuchungsraum umfasst den Wirkraum des Gesamtvorhabens (Gewerbestandort + Erschließungsstraße).

einrichtungen..., evtl. auch im weiteren Umfeld	stätten, Nahrungshabitaten oder derkorridoren auch im Umfeld des Vorhabensbereichs	<ul style="list-style-type: none"> • Fledermäuse
-------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------

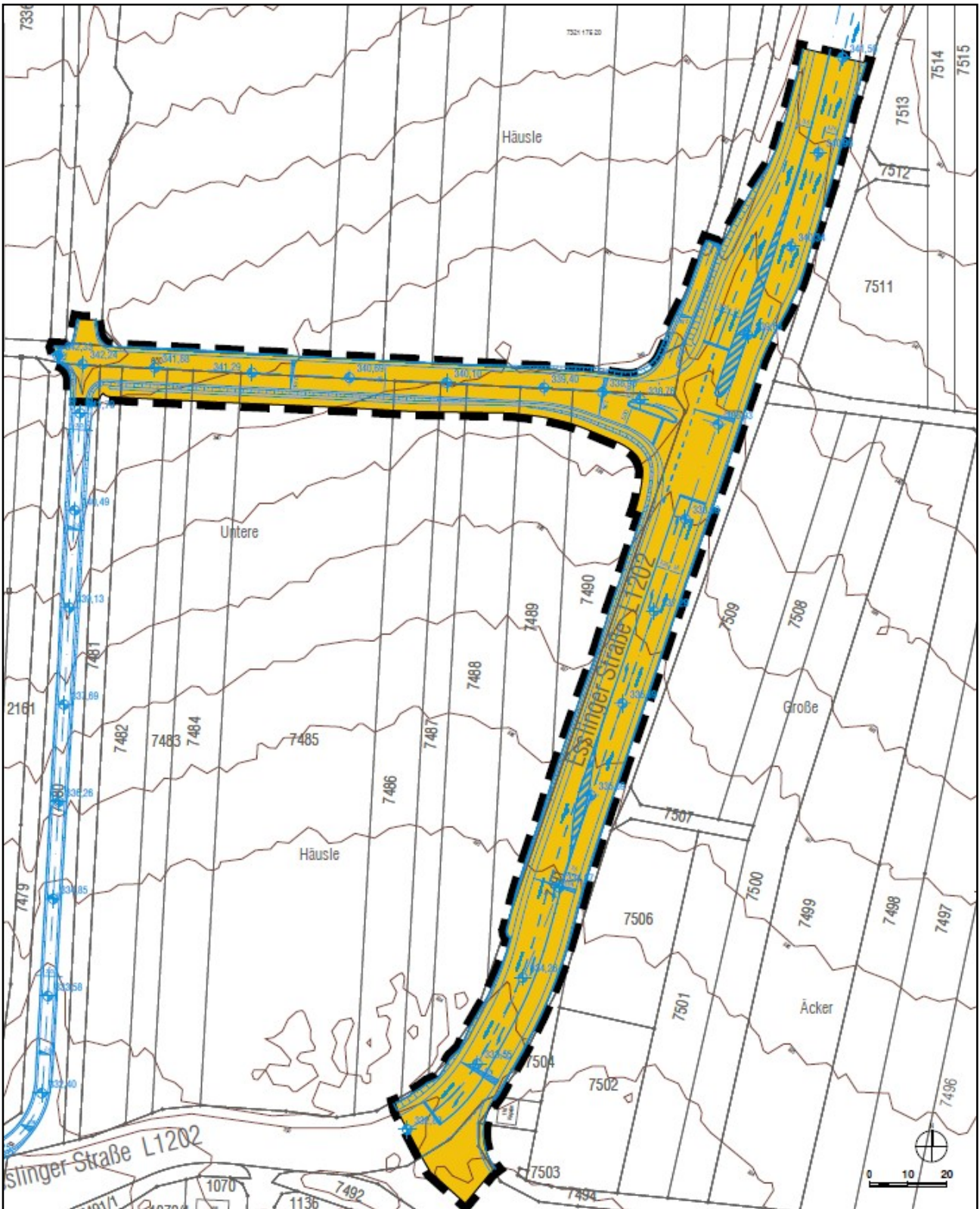


Abb. 6: Auszug aus Bebauungsplan „Plieninger Straße Ost“ – Erschließung (Gemeinde Neuhausen auf den Fildern, Entwurf vom 18.06.2024).

1.5 Potenzialabschätzung zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

1.5.1 Methodik

Im Rahmen einer Übersichtsbegehung am 27.03.2023 sowie im Rahmen der weiteren Untersuchungsdurchgänge zu der saP (vgl. Kap. 2.1) wurden innerhalb des Vorhabensbereichs und dem näheren Umfeld die vorhandenen Habitatstrukturen, im Hinblick auf die Lebensraumansprüche artenschutzrechtlich relevanter Arten, erfasst.

Eine Eingrenzung des potenziell betroffenen Artenspektrums erfolgte auf der Grundlage von faunistischen Verbreitungswerken (z.B. HÖLZINGER 1999, GEDEON et al. 2014, LAUFER et al. 2007 u.a.) sowie insbesondere der eigenen gutachterlichen Erfahrungen und Kenntnissen der lokalen und regionalen Fauna.

1.5.2 Ergebnisse

Das Planungsgebiet erstreckt sich größtenteils über bereits vorhandene Verkehrsflächen, einschließlich von unmittelbar daran angrenzenden Böschungen, Grasstreifen und dem Randbereich eines Ackerschlags. An Gehölzen sind lediglich einzelne kleinwüchsige Obstbäume und Gebüsche betroffen. Im Wirkraum der geplanten Erschließungsstraße befindet sich zudem eine größere strukturreiche Streuobstwiese.

Aufgrund des Fehlens von Gewässern jeglicher Art sind unter den *Amphibien*, *Säugetieren* (*Biber*) und *Gewässerlebewesen* (*Fische*, *Weichtiere* und *Krebse*) **keine** der relevanten Arten zu erwarten. Auch für artenschutzrechtlich bzw. naturschutzfachlich bedeutende *Schmetterlingsarten* sind die geeigneten Nahrungspflanzen (Großer Wiesenknopf, nicht saure Ampferarten, Nachtkerzen- u. Weidenröschenarten), zumindest **nicht** in ausreichendem Umfang, vorhanden.

Ein Vorkommen der an großflächig zusammenhängende Gehölzbestände gebundenen *Haselmaus* kann in den sehr lückigen Baum- und Gebüschbeständen innerhalb des Planungsgebiets **ausgeschlossen werden**. Das allseitig von viel befahrenen Straßen und am Rand eines Siedlungsbereichs liegende Gebiet ist von vielfältigen Licht und Lärmimmissionen betroffen. *Jagdhabitats* oder *Flugstraßen* von *störungsempfindlichen Fledermausarten* sind hier somit **nicht zu erwarten**.

Entsprechend des regional zu erwartenden Artenspektrums artenschutzrechtlich bzw. naturschutzfachlich bedeutender Tierarten besteht durch das geplante Vorhaben, anhand der vorhandenen Strukturausstattung (vgl. Kap. 1.3), eine potenzielle Betroffenheit für **Vögel** und **Fledermäuse** (Quartiere) sowie der **Zauneidechse**. In vorliegender artenschutzrechtlicher Prüfung wurden demnach **Untersuchungen zu diesen Arten(gruppen)** durchgeführt.

2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

2.1 Datenerhebung

Als Grundlage zur Ermittlung der Beeinträchtigung europarechtlich geschützter Arten wurden zwischen Mitte Februar und Anfang Oktober 2023 Erhebungen zu den Brutvögeln und der Zauneidechse durchgeführt. Weiterhin wurde das Quartier-/Habitatpotenzial für Fledermäuse und Holzkäfer untersucht.

2.1.1 Vögel

Zur Erfassung der Avifauna wurde der Untersuchungsraum (zu dem geplanten Gesamtvorhaben) zwischen Ende März und Mitte Juni 2023 an insgesamt fünf Terminen begangen. Die Kontrollgänge fanden am 27.03., 17.04., 08. u. 25.05. sowie 12.06. statt. Sie wurden überwiegend in den frühen Morgenstunden durchgeführt. Zwischen den einzelnen Begehungen lag jeweils ein Abstand von mindestens zehn Tagen.

Die Erfassung und Datenauswertung erfolgte im Wesentlichen nach der Revierkartierungsmethode (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005). Bei einigen Arten wurden als zusätzliches Hilfsmittel, zu den artspezifisch geeigneten Zeiträumen, Klangattrappen eingesetzt. Vor dem Hintergrund der vorhandenen Habitatstrukturen war dies insbesondere bei Wendehals und Steinkauz erforderlich. Zur Erfassung der zweiten Art wurden am 20. Februar, 20. März und 12. Juni drei nächtliche Begehungen (in der Abenddämmerung) zur Erfassung des Reviergesangs bzw. flüggen Jungvögeln durchgeführt.

Die Einstufung als Brutvogel ergab sich aus der mehrfachen Beobachtung von revieranzeigendem Verhalten. Dazu gehören insbesondere Reviergesang, Nestbau sowie Füttern oder Führen von Jungvögeln. Reichten die Beobachtungen nicht aus um ein Brutrevier abzugrenzen, wurde ggf. ein Brutverdacht ausgesprochen. Bei nur einmaligem Nachweis oder fehlendem Revierverhalten bzw. Beobachtung außerhalb der artspezifischen Brutzeiten erfolgte eine Einstufung als Nahrungsgast oder Durchzügler. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass eine Revierkartierung in der Regel nur eine Annäherung an den tatsächlichen Bestand darstellt.

2.1.2 Fledermäuse (Holzkäfer)

Zur Erfassung von potenziellen Fledermausquartieren und des Habitatpotenzials für holzbewohnende Käferarten wurde der Baumbestand im Bereich der Trassenverläufe, einschließlich des näheren Umfelds (ca. 30 m), im Frühjahr vor Beginn der Vollbelaubung, auf Baumhöhlen oder vergleichbare Strukturen (abgeplatze Rinde, Zwieselbildungen, künstliche Fledermausquartiere...) untersucht. Die Bäume wurde dabei vom Boden allseitig auf entsprechende Strukturen in Augenschein genommen. Ggf. wurde ein Fernglas zur Hilfe genommen.

2.1.3 Zauneidechse

Die Erfassung der Zauneidechse im Untersuchungsraum zu dem geplanten Vorhaben erfolgte im Rahmen von insgesamt fünf Begehungen. In folgender Tabelle sind Uhrzeit und Witterung der einzelnen Begehungen aufgeführt:

Datum	Uhrzeit	Witterung
22.04.2023	13:00 – 14:00 Uhr	ca. 19°C, sonnig
02.05.2023	15:30 – 16:30 Uhr	ca. 16°C, heiter
25.05.2023	14:00 – 15:00 Uhr	ca. 19°C, heiter
31.08.2023	14:30 – 15:30 Uhr	ca. 21°C, heiter
06.10.2023	14:30 - 15:30 Uhr	ca. 22°C, sonnig

Die Witterung war jeweils zur Erfassung der Art geeignet (warm, nicht zu heiß; sonnig oder heiter). Bei den Begehungen wurden sämtliche geeigneten Habitatstrukturen, in sonniger Lage, langsam abgesprochen und gezielt nach aktiven Tieren abgesucht.

2.2 Richtlinien und Gesetzesgrundlagen

Zur Beschreibung des Gefährdungsstatus der untersuchten Tierarten wurden folgende Rote Listen verwendet:

	Baden-Württemberg	Deutschland
Vögel	KRAMER et al. (2022)	RYS LAVY et al (2020)
Reptilien	LAUFER & WAITZMANN (2022)	R.-L.-G. A.U.R. (2020)

Den verwendeten Roten Listen, Gesetzesgrundlagen und Richtlinien liegen die folgenden Einstufungen bzw. Gefährdungskategorien zugrunde:

Rote Liste BW/D (Baden-Württemberg/Deutschland)	1	Vom Aussterben bedroht
	2	Stark gefährdet
	3	Gefährdet
	V	Vorwarnliste/pot. gefährdet
	R	Art mit geographischer Restriktion
	D/G	Daten defizitär, Gefährdung anzunehmen
	?	Gefährdungsstatus unklar
	i	gefährdete wandernde Art
EHZ BW (Erhaltungszustand in Baden-Württemberg)	FV	Erhaltungszustand günstig
	U1	Erhaltungszustand ungünstig – unzureichend
	U2	Erhaltungszustand ungünstig – schlecht
Natura 2000	Anh. II	Anhang II der FFH-Richtlinie (FFH-RL)
	Anh. IV	Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL)
	Anh. I	Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VRL)
	Art. 4	Artikel 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie (VRL)

2.2.1 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist) sind auf europäischer Ebene im Wesentlichen in den Artikeln 12, 13 und 16 der **FFH-Richtlinie** (92/43/EWG) sowie in den Artikeln 5 und 9 der **Vogelschutzrichtlinie** (79/409/EWG) verankert.

Im **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten diese Verbotstatbestände bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen oder nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten². Weiterhin liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

²Bei den "nur" national geschützten oder sonstigen naturschutzfachlich bedeutenden Arten wird davon ausgegangen, dass durch eine fachgerechte Abarbeitung der Eingriffsregelung keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben.

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Zur Sicherung der ökologischen Funktion können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden (s.u.). Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, so kann das Vorhaben bei Erfüllung bestimmter Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) u. U. dennoch zugelassen werden.

2.2.2 Begriffsbestimmungen

Eine umfassende fachliche Interpretation und Definition der in den rechtlichen Grundlagen (Kap. 2.2.1) aufgeführten Begrifflichkeiten findet sich im *Guidance Document* der Europäischen Union (EU 2007) sowie in den Hinweisen der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes (LANA 2009). Im Folgenden sollen einige wichtige Begriffe kurz erläutert werden.

Lokale Population

Die LANA (2009) definiert eine lokale Population (im Zusammenhang mit dem Störungsverbot) als eine Gruppe von Individuen einer Art, "die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen". Zwischen diesen Individuen kommt es im Allgemeinen häufiger zu einem genetischem Austausch oder anderen Interaktionen als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Weiterhin werden zwei verschiedene Typen von lokalen Populationen unterschieden: Bei nur punktuell oder zerstreut vorkommenden Arten oder solchen mit lokalen Dichtezentren wird eine "lokale Population im Sinne eines gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens" definiert. Hier sollte sich die Abgrenzung v.a. an kleinräumigen Landschaftsausschnitten orientieren (z.B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe).

Dagegen wird bei Arten mit einer flächigen Verbreitung (z.B. Feldlerche) oder bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Rotmilan) eine naturräumliche Landschaftseinheit als Bezugsraum zur Abgrenzung der lokalen Population empfohlen. Das MLR (2009) empfiehlt hierzu als Bezugsgröße die Naturräume 4. Ordnung. Wirkt ein Vorhaben auf zwei oder mehrere benachbarte Naturräume 4. Ordnung ein, sollen beide (alle) betroffenen Naturräume betrachtet werden.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population einer betroffenen Art wird gutachterlich anhand der Kriterien Habitatqualität, Zustand der Population und Beeinträchtigung bewertet. Dabei wird eine Einstufung in die Kategorien hervorragend (A), gut (B) und mittel - schlecht (C) vorgenommen.

CEF-Maßnahmen

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 **Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion** einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte festgelegt werden. Durch diese "vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen" kann entweder die Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aufrechterhalten werden oder neue gleich- oder besserwertige Lebensstätten in einem räumlich-funktionalen Zusammen-

hang geschaffen werden. Voraussetzungen für ihre Wirksamkeit ist eine ununterbrochene Erhaltung oder Verbesserung der vorhandenen Habitatqualität für die betroffene Art. Bei in räumlichen Zusammenhang neu geschaffenen Lebensstätten muss die Besiedelung durch die betroffene Art belegt sein oder mit einer hohen Prognosesicherheit vorhergesagt werden können. Unter Umständen kann ein Monitoring erforderlich sein, um Fehlentwicklungen rechtzeitig entgegenzusteuern.

3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

In diesem Kapitel wird der mögliche Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bei den betroffenen Artengruppen abgeprüft. Dies erfolgt unter Berücksichtigung ggf. erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (Kap. 4).

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL und der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungsverbot (Nr. 2.2 der Formblätter): Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Störungsverbot (Nr. 2.3 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt.

3.1 Bestand und Betroffenheit der Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.1.1 Fledermäuse (Holzkäfer)

Im Rahmen der Baumhöhlenkartierung wurden im Planungsgebiet und dem näheren Umfeld (30-Meter Pufferbereich innerhalb der Streuobstwiese) **keine** Baumhöhlen oder vergleichbare Strukturen mit einer potenziellen Quartiereignung für Fledermäuse oder einem Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Holzkäferarten festgestellt. Von dem geplanten Bebauungsplan sind somit **keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten** dieser beiden Tierartengruppen **betroffen**.

In dem von vielfältigen Licht und Lärmimmissionen betroffenen Wirkraum des geplanten Vorhabens sind zudem **keine** Jagdhabitats oder Flugstraßen von störungsempfindlichen Fledermausarten **zu erwarten**. (vgl. Kap. 1.5.2).

3.1.2 Zauneidechse

Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie enthaltene **Zauneidechse** wurde im Untersuchungsraum **nicht nachgewiesen**. Ein Habitatpotenzial für Reptilien ist in den Eingriffsbereichen im Wesentlichen nur an der ostexponierten Böschung im Nordosten des Bebauungsplangebiets (vgl. Abb. 3) vorhanden. Aufgrund des **Nichtnachweises** der Art im Untersuchungsraum sind, durch das geplante Vorhaben, hinsichtlich der Reptilien, somit **keine artenschutzrechtlichen Konflikte** nach § 44 Abs. 1 BNatSchG **zu erwarten**.

3.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

3.2.1 Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsraum

Im **Untersuchungsraum** wurden insgesamt nur 13 Vogelarten nachgewiesen (Tab. 1). Davon sind jedoch über die Hälfte (sieben) in den Roten Listen enthalten. Von den nachgewiesenen Arten konnten sieben Arten als Brutvögel angesprochen werden. Fünf weitere Arten wurden als Nahrungsgäste eingestuft. Die Dorngrasmücke wurde nur auf dem Durchzug registriert.

Innerhalb des weitgehend gehölzfreien **Planungsgebiets** wurden keine Brutplätze festgestellt. Im Rahmen der fünf avifaunistischen Begehungen wurden hier lediglich Amsel und Stieglitz auf Nahrungssuche oder zu sonstigen Aktivitäten beobachtet.

Tab. 1 Liste der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Europäischen Vogelarten (Abk. vgl. Legende u. Kap. 2.2)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		VRL	Status	
		BW	D		UG	PG
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	B 3	N
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	-	B 1	-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	-	D	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-	N	-
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	-	-	N	-
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	-	B 2	-
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	-	-	N	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	B 3	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	B 2	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	-	N	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-	N	N
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	V	V	-	B 1	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	-	B 1	-
Σ Brutvögel					7	-
Σ Nahrungsgäste					5	2
Σ Durchzügler					1	-
Σ Gesamt Arten					13	2

Legende:

- UG** Vorkommen im gesamten Untersuchungsgebiet
- PG** Vorkommen im Planungsgebiet
- B** Brutvogel (mit Anzahl Brutpaare)
- N** Nahrungsgast
- D** Durchzügler

Als häufigste Brutvogelarten wurden im Untersuchungsraum die beiden Ubiquisten Amsel und Kohlmeise mit jeweils etwa drei Brutrevieren nachgewiesen (Abb. 7). Von den beiden Hecken- und Gebüschbrütern Goldammer und Mönchsgrasmücke wurden je zwei Revierzentren lokalisiert.

In einer Baumhöhle, etwa 25 m nördlich des Planungsgebiets brütete der Star. In einem Brombeergestrüpp, im Südwesten des Untersuchungsraums, wurde ein Brutplatz des Bluthänflings festgestellt.

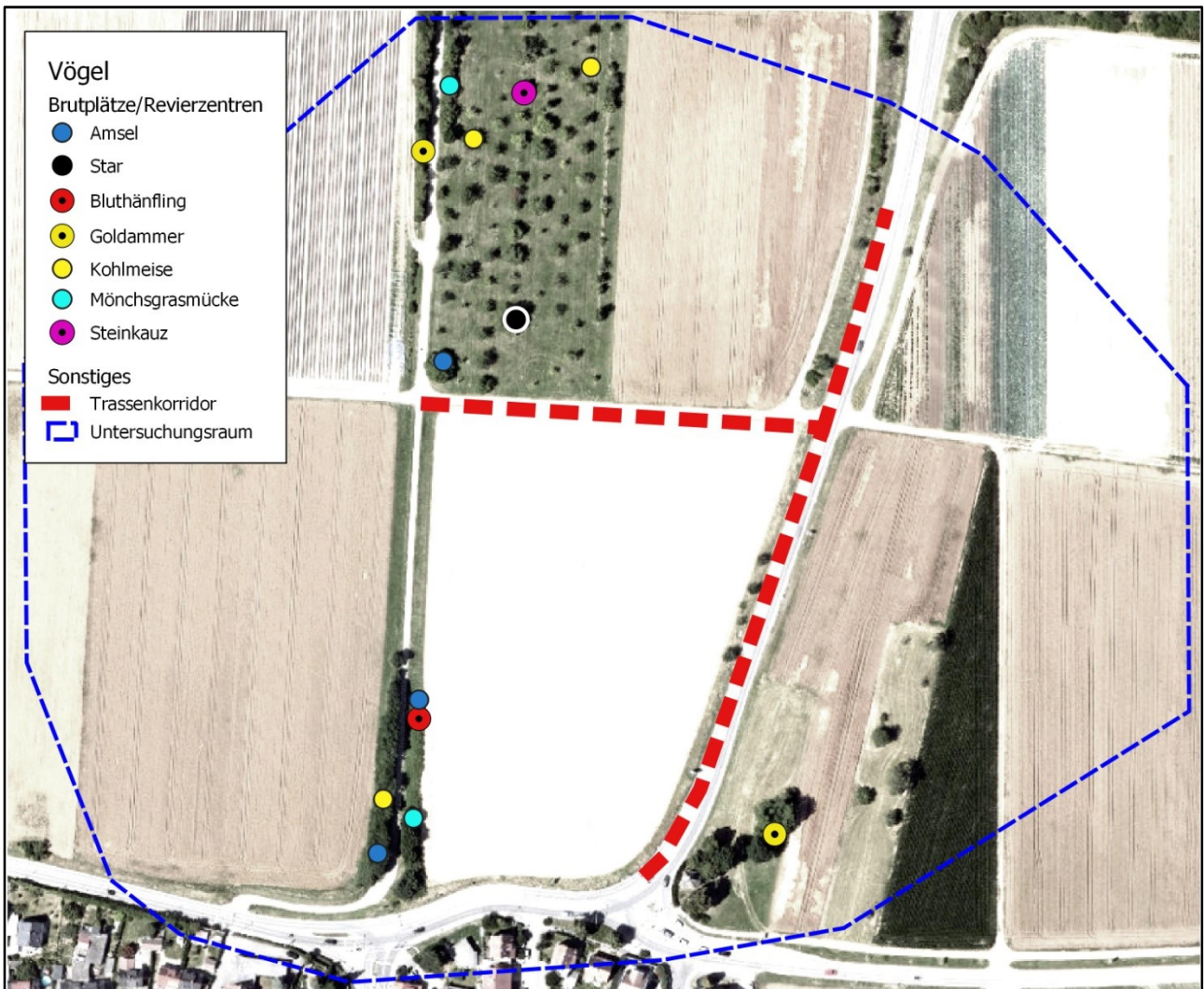


Abb. 7: Verbreitung der Brutvogelarten im Untersuchungsraum (Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg).

In der Streuobstwiese im Norden des Untersuchungsraums ist in einer Entfernung von etwas mehr als 100 m zur Bebauungsgrenze eine Steinkauzröhre angebracht. Die beiden im Frühjahr 2023 durchgeführten Klangattrappenkontrollen zur Erfassung von revieranzeigenden Steinkäuzen (vgl. Kap. 2.1.1) blieben ohne Ergebnis. Im Rahmen der nächtlichen Begehung am 12. Juni 2023 wurde im Bereich der Steinkauzröhre ein Altvogel festgestellt. Hinweise auf Jungvögel ergaben sich nicht.

Nach Angaben des Betreuers der Steinkauzröhre (Herr Michel) brütet diese Eulenart hier schon seit vielen Jahren (regelmäßig) erfolgreich. Auch in diesem Jahr (2024) wurden in dieser Röhre schon fünf Jungvögel beringt.

Von der Feldlerche wurde etwa 200 m östlich des Planungsgebiets ein Revierzentrum lokalisiert. Der Gartenrotschwanz wurde einmal im äußersten Norden des Untersuchungsraums registriert.

Möglicherweise befindet sich hier in der Streuobstwiese weiter nördlich, außerhalb des untersuchten Bereichs, ein Brutrevier dieser landesweit als potenziell gefährdet geltenden Vogelart.

3.2.2 Artenschutzrechtliche Betroffenheit

3.2.2.1 Seltene bis mäßig häufige Durchzügler und Nahrungsgäste

Die drei rückläufigen bzw. gefährdeten Vogelarten **Feldlerche**, **Gartenrotschwanz** und **Hausperling** (Tab. 1) wurden jeweils an den Rändern des Untersuchungsgebiets (für das Gesamtvorhaben) ein oder mehrmals als Gastvögel beobachtet. Eine Beeinträchtigung durch die geplanten Straßenbauarbeiten kann bei diesen drei Vogelarten ausgeschlossen werden.

Vergleichbare Aussagen können auch für die im Untersuchungsgebiet ebenfalls nur als Nahrungsgäste oder Durchzügler angetroffenen ungefährdeten, im Allgemeinen, den jeweiligen artspezifischen Verbreitungsmustern entsprechend, weit verbreiteten Vogelarten **Dorngrasmücke**, **Rabenkrähe** und **Stieglitz** getroffen werden.

3.2.2.2 Einzelartige Wirkungsprognose

Im Ergebnis der bereits getroffenen Abschichtung des von dem Vorhaben unter Umständen betroffenen Artenspektrums verbleiben noch drei ungefährdete Vogelarten sowie vier in den Roten Listen enthaltenen Arten, bei denen im Folgenden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, Art für Art oder in ökologischen Gilden zusammengefasst, abgeprüft werden.

Ubiquitäre in Gehölzen brütende Vogelarten		Europäische Vogelarten nach VRL
1 Grundinformationen		
Rote-Liste Status Deutschland: -	BW: -	Arten im UG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Status: Brutvögel		
Die im Untersuchungsraum nachgewiesenen ungefährdeten frei in Gehölzen oder Baumhöhlen (Nisthilfen) brütenden Vogelarten Amsel , Kohlmeise und Mönchsgrasmücke besiedeln im Allgemeinen ein breites Spektrum von Gehölzbiotopen sowohl innerhalb als auch außerhalb von Siedlungsbereichen und sind daher nicht in den Roten Listen enthalten.		
Lokale Population:		
Von den hier betrachteten frei in Gehölzen oder in Baumhöhlen bzw. in Nistkästen brütenden Vogelarten sind in Neuhausen sowie den auf umliegenden Gemarkungen befindlichen Wäldern, Gärten, Streuobstwiesen und Siedlungsbereichen jeweils stabile und individuenreiche Brutbestände zu erwarten.		
Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Populationen</u> wird demnach bewertet mit:		
<input checked="" type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)		
2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG		
Von den geplanten Baumaßnahmen sind keine Brutplätze und auch keine Brutreviere von Amsel , Kohlmeise und Mönchsgrasmücke betroffen. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass das lokale Brutplatzpotenzial (Ruhe- und Fortpflanzungsstätten) für diese drei Vogelarten, auch nach Realisierung des Bebauungsplans, bestehen bleibt.		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -		
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Von dem geplanten Vorhaben sind keine Brutplätze dieses Vogelartenspektrums betroffen. Im Rahmen der Baufeldräumung werden somit **keine** Individuen dieser Arten (v.a. Jungvögel) getötet oder Gelege zerstört.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Eine Aufgabe von Brutplätzen, während der Bauphase zu den geplanten Umgestaltungsmaßnahmen, ist bei diesen vglw. störungstoleranten, weit verbreiteten Vogelarten **nicht** zu erwarten. Auch dauerhaft, anlage- oder betriebsbedingt, sind, rein durch den Ausbau der vorhandenen Straße bzw. des Wegs, **keine** Auswirkungen auf dieses Artenspektrum zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Star (*Sturnus vulgaris*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 **BW:** - **Art im UG** nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Der **Star** ist landesweit, trotz vorhandener Bestandsrückgänge, noch weit verbreitet. Er besiedelt unterschiedlichste halboffene Gehölzlebensräume mit Baumhöhlen- bzw. Nistkastenangebot, auch im Siedlungsbereich. Je nach Dichte geeigneter Brutmöglichkeiten kann die Art auch kolonieartig brüten. Zur Nahrungssuche legt der Star, je nach Verfügbarkeit (gemähte Wiesen, abgeerntete Äcker), auch größere Entfernungen zurück.

Lokale Population:

Der Untersuchungsraum liegt innerhalb eines landesweiten Verbreitungszentren des Stars. In den weitläufigen Streuobst- und Gartengebieten des Naturraums „Fildern“ ist diese Vogelart weitgehend flächendeckend und insgesamt individuenreich verbreitet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

- hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Der im Untersuchungsraum nachgewiesene Brutplatz des Stars befindet sich in einer Baumhöhle etwa 30 m nördlich der geplanten Erschließungsstraße. Dieser Höhlenbaum ist von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen. Der Bebauungsplan hat somit keinen Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten dieses Höhlenbrüters zur Folge.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Im Rahmen des geplanten Vorhabens sind **keine** Eingriffe in (potenzielle) Brutplätze des Stars (s.o.) vorgesehen. Der Bebauungsplan hat somit keine Tötung oder Verletzung von Individuen (Gelege, Jungvögel) dieser Vogelart zur Folge.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Der Brutplatz befindet sich etwa 30 m von der auf einem vorhandenen relativ viel befahrenen Feldweg (v.a. Radfahrer u. landwirtschaftliche Fahrzeuge) geplanten Erschließungsstraße entfernt. Beim Star handelt es sich um einen sehr störungstoleranten Kulturfolger, welcher häufig auch in unmittelbarer Nähe zum Menschen brütet. Somit ist bei diesem Brutplatz nicht mit wesentlichen Beeinträchtigungen durch von dem Vorhaben ausgehenden Störwirkungen zu rechnen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Hecken- und Gebüschbrüter im Halboffenland

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3/V BW: 2/V

Arten im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Bluthänfling und **Goldammer** besiedeln halboffene hecken- und gebüschreiche Kulturlandschaften. Der samenfressende Bluthänfling bevorzugt dabei mehr offene, sonnige Lebensräume mit gut ausgebildeter Krautschicht (z.B. Ruderalflächen, Trockenhänge). Beide Arten sind häufig auch im Siedlungsrandbereich anzutreffen. Der in Baden-Württemberg als stark gefährdet geltende Bluthänfling kommt in Süddeutschland in geringeren Dichten vor, als in den nördlichen Bundesländern (GEDEON et al. 2014).

Die **Goldammer** nutzt als Brutplatz ein breites Spektrum an unterschiedlichen Gehölzstrukturen (auch Waldränder, Baumschulkulturen, Schlagfluren) und ist u.a. daher landesweit auch weiter verbreitet, als die andere Art.

Lokale Population:

Entsprechend ihres landesweiten Verbreitungsmusters (s.o.) ist die Goldammer auch im Naturraum "Mittleres Albvorland" weit verbreitet und gebietsweise individuenreich vertreten. Auch der Bluthänfling wird hier regelmäßig angetroffen, wenngleich naturgemäß seltener, als die andere Vogelart.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Die nachgewiesenen Brutreviere dieser beiden Halboffenlandvogelarten sind von den geplanten Straßenbaumaßnahmen nicht betroffen. Der Bebauungsplan hat somit keinen Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Bluthänfling und Goldammer zur Folge.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Im Rahmen des geplanten Vorhabens sind **keine** Eingriffe in Brutplätze von Bluthänfling und Goldammer vorgesehen (s.o.).

Der Bebauungsplan hat somit keine Tötung oder Verletzung von Individuen (Gelege, Jungvögel) dieser Vogelarten zur Folge.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Die Brutreviere von Bluthänfling und Goldammer befinden sich in Entfernungen von zwischen etwa 30 – 100 m zu dem geplanten Vorhaben. Sie liegen jeweils in unmittelbarer Nähe zu stark frequentierten Feldwegen (Radfahrer, Spaziergänger, z.T. landwirtschaftliche Fahrzeuge) bzw. der Esslinger Straße. Bei diesen Brutplätzen ist somit nicht mit wesentlichen (zusätzlichen) Beeinträchtigungen durch von dem Vorhaben ausgehenden Störwirkungen zu rechnen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Steinkauz (*Athene noctua*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V **BW:** V **Art im UG** nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

In Baden-Württemberg besiedelt der **Steinkauz** vorwiegend alte Streuobstbestände in wärmeren Lagen. Wichtige Habitatbestandteile sind Baumhöhlen und abgestorbene Äste als Ansitzwarten. Regional brütet er aktuell überwiegend in künstlichen Nisthilfen (Steinkauzröhren). Zur Bodenjagd benötigt er zudem einen gewissen Anteil an kurzrasigen (gemähten/beweideten) Flächen. Neben Kleinsäugetern besteht das Nahrungsspektrum zu einem großen Teil auch aus Insekten und Regenwürmern. Letztere spielen insbesondere für die Jungenaufzucht eine wichtige Nahrungsgrundlage. Bis etwa 1970 war der Steinkauz in Baden-Württemberg in fast allen Landesteilen ein weit verbreiteter Brutvogel (HÖLZINGER & MAHLER 2001). Seitdem wurden weite Teile des ehemaligen Brutgebietes geräumt. Aktuell brütet die Art in Baden-Württemberg vor allem noch in Teilen der Oberrheinebene sowie im Mittleren Neckarraum (GEDEON et al. 2014). Insbesondere in letzterem Bereich wurde, seit den 1990er Jahren, der Brutbestand, durch umfangreiche Schutzmaßnahmen ehrenamtlicher Naturschützer, entgegen dem landesweiten Bestandstrend, wieder gesteigert.

Lokale Population:

Der Steinkauz ist in den Streuobstbereichen auf den Fildern derzeit ein regelmäßiger und verbreiteter Brutvogel. Der lokale Brutbestand ist jedoch von Bestandstützungsmaßnahmen der entsprechenden lokalen Artenschutzgruppen abhängig und kann daher nicht als stabil angesehen werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Der im Untersuchungsraum vorhandene Brutplatz des Steinkauzes befindet sich in einer Steinkauzröhre in etwas mehr als 100 m Entfernung nördlich der geplanten Erschließungsstraße. Der gesamte Streuobstbereich ist von dem geplanten Vorhaben **nicht** unmittelbar betroffen. Der Bebauungsplan hat somit keinen Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten dieser Eulenart zur Folge.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Im Rahmen des geplanten Vorhabens sind **keine** Eingriffe in (potenzielle) Brutplätze des Steinkauzes (s.o.) vorgesehen. Der Bebauungsplan hat somit keine Tötung oder Verletzung von Individuen (Jungvögel) oder Zerstörung von Gelegen dieser Vogelart zur Folge.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG

Die Bewertung und Maßnahmen hinsichtlich des Störungsverbots wurden durch die UNB Esslingen ausgearbeitet und werden hier nachrichtlich dargestellt:

<< 1. Da der Steinkauz in ca. 80 m Entfernung vom o.g. Bebauungsplan (zukünftige Erschließungsstraße für das Distributionszentrum) brütet und der § 44 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz (Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten) auch greift, wenn eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte zwar nicht entfernt, aber ihre Funktion durch bauliche Maßnahmen auf Dauer verhindert wird, sind entsprechend unserem Ausgleichsfaktor von 1:3 im nördlich angrenzenden Streuobstbestand drei zusätzliche Steinkauzröhren/Steinkauznisthilfen anzubringen.

2. Um sicherzustellen, dass das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz nicht eintritt, ist mit den Baumaßnahmen ab Oktober zu beginnen. So wird den Tieren zur Herbstbalz bereits die Möglichkeit gegeben, auf angrenzende Bereiche auszuweichen und dort mit der Revierbildung zu beginnen. >>

Als weitere Maßnahme zur Minimierung zusätzlicher Lichtemissionen in das Steinkauzbrutrevier sind zudem Vorgaben zur Beleuchtung der Erschließungsstraße erforderlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Bauzeitenregelung (Kap. 4.1.1)
- Vermeidung von Lichtemissionen (Kap. 4.1.2)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Ersatznisthilfen (Kap. 4.2.1)

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

4.1.1 Bauzeitenregelung (nachrichtlich UNB Esslingen)

*Um sicherzustellen, dass das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz nicht eintritt, ist mit den **Baumaßnahmen ab Oktober** zu beginnen. So wird den Tieren zur Herbstbalz bereits die Möglichkeit gegeben, auf angrenzende Bereiche auszuweichen und dort mit der Revierbildung zu beginnen. Auch aus diesem Grund sollten die unter Punkt 1 (Kap. 4.2.1) genannten Brutröhren/Nistkästen im nördlich angrenzenden Streuobstbestand (nördlich der aktuell genutzten Bruthöhle) ausgebracht werden.*

4.1.2 Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen

Durch Beleuchtungseinrichtungen an der geplanten Erschließungsstraße kann das Brutrevier des Steinkauzes (Streuobstwiese) durch raumwirksame Lichtemissionen beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund sind zur Beleuchtung **abgeschirmte, insektenfreundliche Lampen**, deren Abstrahlung rein nach unten gerichtet ist, zu verwenden. Generell haben vor allem warmweiße LED-Leuchten eine vergleichsweise geringe Lockwirkung auf Insekten. Insbesondere **in Richtung der Streuobstwiese** sind **Lichtemissionen zu vermeiden**.

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

4.2.1 Kompensation des (eventuellen) indirekten Verlusts eines Brutplatzes des Steinkauzes (nachrichtlich UNB Esslingen)

... Es sind entsprechend unserem Ausgleichsfaktor von 1:3 im nördlich angrenzenden Streuobstbestand drei zusätzliche Steinkauzröhren/Steinkauznisthilfen anzubringen. ... Die Lage der Röhren ist vorab mit mir (UNB Esslingen) abzustimmen. M.E. sollte angestrebt werden, geeignete Bäume auf Flurstück 7321, Gemarkung Neuhausen, zu wählen.

4.3 Monitoring und ökologische Baubegleitung (nachrichtlich UNB Esslingen)

Die fachgerechte Anbringung der Steinkauzröhren ist von der Ökologischen Baubegleitung sicherzustellen und zu dokumentieren. Der Bericht über die erfolgte Ausbringung ist zudem entsprechend der unteren Naturschutzbehörde anhand eines kurzen schriftlichen Gutachtens mit Fotodokumentation vorzulegen.

*Außerdem möchte ich gerne vorsorglich darauf hinweisen, dass davon auszugehen ist, dass bei Offenlegung als Nebenbestimmung der unteren Naturschutzbehörde artenschutzrechtliche **Monitoringberichte im ersten, zweiten, dritten und fünften Jahr** gefordert werden. Für die Maßnah-*

me des Steinkauzes (Ausbringung Ersatznisthilfen) wäre bei Beginn der Baumaßnahmen (der Erschließung) im Jahr 2024 folglich ein erster Monitoringbericht im Jahr 2025 vorzulegen.

5 Gutachterliches Fazit

Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), zu dem geplanten Bebauungsplanverfahren „Plieninger Straße Ost“ – *Erschließung* in Neuhausen auf den Fildern, wurden bei den Tierartengruppen Vögel, Fledermäuse und Holzkäfer sowie der Zauneidechse Untersuchungen hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durchgeführt.

Dabei zeigte sich, dass von dem geplanten Vorhaben keine dauerhaft belegten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen und Holzkäfern und auch keine essentiellen Nahrungs-/Jagdhabitats der ersten Artengruppe betroffen sind. Die Zauneidechse wurde im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen.

Bei der Artengruppe der Vögel wurde eine Betroffenheit des in der Streuobstwiese nördlich der geplanten Erschließungsstraße brütenden Steinkauzes festgestellt. Zum Schutz des betroffenen Brutpaares wurden von der Naturschutzbehörde des Landkreises Esslingen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, einschließlich einer Ökologischen Baubegleitung und eines Monitorings, angeordnet.

Bei Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und der CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten **nicht erfüllt**. Eine **Ausnahme** nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist somit **nicht erforderlich**.

6 Literaturverzeichnis

- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas; Nonpasseriformes. Aula Verlag, Wiesbaden
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas; Passeres. Aula Verlag, Wiesbaden
- BIBBY, C. J., N. D. BURGESS, D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie - Bestandserhebung in der Praxis. Neumann Verlag, Radebeul
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Ulmer Verlag Stuttgart
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 2. Ulmer Verlag Stuttgart
- DIETZ, C., O. v. HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. Kg, Stuttgart
- EUROPÄISCHE UNION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie.
- GEDEON et al. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster
- HAUPT, T., H. LUDWIG, H. GRUTTKER, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (RED.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1)
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Bd. 3.2 Singvögel 2. Ulmer Verlag Stuttgart
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1999): Die Vögel Baden - Württembergs, Bd. 3.1 Singvögel 1. Ulmer Verlag Stuttgart
- HÖLZINGER, J. & M. BOSCHERT (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Bd. 2.2: Nicht-Singvögel 2. Ulmer Verlag Stuttgart
- HÖLZINGER, J. & U. MAHLER (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Bd. 2.3 Nicht-Singvögel 3. Ulmer Verlag Stuttgart
- HÖLZINGER, J., H. G. BAUER, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs. Ornith. Jh. Bad.-Württ. 22
- KRAMER, M.; H.-G. BAUER; F. BINDRICH; J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung. Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis: Artenschutz 11
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten- und Biotopschutz.
- LAUFER, H., K. FRITZ & P. SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart

- LAUFER, H. & M. WAITZMANN (2022): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 4. Fassung. Stand 31.12.2020 – Naturschutz-Praxis Artenschutz 16
- MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MLR) (2009): Stellungnahme zum Hinweispapier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Unveröff. Email-Mittlg. vom 30.10.2009
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (R.-L.-G. A.U.R.) (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3)
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13 – 112
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
- TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMPRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on demand GmbH, Norderstedt